

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach

### Inhaltsangabe

#### Teil I

##### Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Meteorologische Angaben
3. Feuerlösch- und Bergungsgerät
4. Winterdienstgerät
5. Betankung von Luftfahrzeugen, Betriebsmittel
6. Sonstiges

#### Teil II

##### Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Umweltschutz
8. Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen
9. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung
10. Zustellungsbevollmächtigter
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
12. Änderungsvorbehalt

##### Anlagen

**1. Sicherheitsbestimmungen** zu Teil II, Nr. 5

**2. Luftsicherheit** : Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen zu Teil II, Nr. 2-5

## Teil I

### **Beschreibung des Flugplatzes**

Auf die Angaben über den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland ( AIP ), Teile AGA-2 , Com 2-1, COM-2 sowie AIP-VFR veröffentlicht, wird verwiesen. Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" ( NfL ) und im (AIP)- Deutschland bekanntgegeben.

Der Verkehrslandeplatz wird im folgenden Flugplatz genannt.

#### **1. Allgemeine Angaben**

##### **1.1. Flugplatzunternehmer**

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH  
Terminal, Flughafenstr. 95  
41066 Mönchengladbach

Telefon (0 21 61) 68 98 -0  
Telefax (0 21 61) 68 98 43

##### **1.2 Betriebsgenehmigung**

Landeplatz des allgemeinen Verkehrs für Motorflugzeuge, Drehflügler, selbst startende Motorsegler, Segelflugzeuge sowie nicht selbst startende Motorsegler (Winden- und Flugzeugschleppstarts)

##### **1.3 Flugbetrieb**

Flugbetrieb nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln während der Tagesstunden

###### **1.3.1 Abwicklung des Flugbetriebes**

Flugbetrieb wird grundsätzlich in folgender Rangfolge abgewickelt:

- Nach Instrumentenflugregeln fliegender gewerblicher Verkehr und Wertverkehr
- Nach Instrumentenflugregeln fliegender Werk- und Schulflugverkehr
- übriger Luftverkehr

##### **1.4 Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP ) Teil AGA-2 / Seite Mönchengladbach 1 sowie im AIP / VFR veröffentlicht.

##### **1.5 Örtliche Flugbeschränkungen**

Die örtlichen Flugbeschränkungen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP ) Teil AGA-2 / Seite Mönchengladbach 2 sowie im AIP / VFR veröffentlicht.

## **1.6 Befeuerungseinrichtungen**

Angaben über die am Flugplatz Mönchengladbach vorhandene Befeuerung sind im AIP, Teil AGA-2, im AIP-VFR sowie den NfL und den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht. Eine Notstromversorgung für die Befeuerung ist vorhanden

## **1.7 Markierungen**

Schwellen-, Start- und Landebahnbezeichnung, Start-, Lande- und Rollbahnmittellinie, Rollhaltepunkt, Rollleitlinien.

## **1.8 Sprechfunkfrequenzen und funknavigatorische Ortungshilfen**

Die Sprechfunkfrequenzen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP) Teil COM 2 - 1 sowie im AIP / VFR veröffentlicht.

Die funknavigatorischen Ortungshilfen sind im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP ) Teil COM-2 -2 veröffentlicht.

## **1.9 Platzflugbetrieb**

nach Weisung durch den Kontrollturm

## **1.10 Zoll- und Passabfertigung**

Während der Betriebszeiten

## **1.11 Luftsicherheitsmaßnahmen**

Während der gesamten Betriebszeit entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und speziellen Anforderungen des Betriebes (vgl. auch Ziffer 2.6.2 in Teil II der BO )

## **2. Meteorologische Angaben**

2.1 Wetterbeobachtung: durch Kontrollturm sowie durch die Flughafengesellschaft

2.2 Vorherrschende Windrichtung: SO bis WSW

Weitere meteorologische Daten sind im AIP Teil AGA-2 veröffentlicht.

2.3 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit : keine Einschränkungen

## **3. Feuerlösch- und Bergungsgeräte**

entsprechend den Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen.

Die jeweils verfügbare Brandschutzkategorie ist im (AIP ) Teil AGA-2 / Seite Mönchengladbach 1, den NfL und den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.

## **4. Winterdienstgeräte**

Art und Anzahl der Winterdienstgeräte sind im AIP Teil AGA-2, den NfL sowie den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.

**5. Betankung von Luftfahrzeugen, Betriebsmittel**

Verfügbare Betankungsanlagen und Betriebsmittel sind im AIP Teil AGA-2, im AIP / VFR, den NfL sowie den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht:

**6. Sonstiges**

- 6.1 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen, Abstellflächen sowie verfügbarer Hallenraum, Verkehrsmittel, Gaststättenbetrieb sowie Übernachtungsmöglichkeiten und Zufahrtsstraßen sind im AIP Teil AGA-2, im AIP / VFR, den NfL sowie den entsprechenden NOTAMs veröffentlicht.

## Teil II

### **Benutzungsvorschriften**

#### **1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung**

- 1.1 Wer den Flugplatz Mönchengladbach mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Hallen- und Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers (nachstehend Flughafengesellschaft genannt) unterworfen.
- 1.2 Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.

#### **2. Benutzung mit Luftfahrzeugen**

##### **2.1 Befugnis zum Starten und Landen**

- 2.1.1 Die Benutzung des Flugplatzes Mönchengladbach ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung des Flugplatzes festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland ( AIP ) für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben der Flughafengesellschaft auf deren Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

##### **2.2 Ultraleichtflugzeug- und Luftschiffbetrieb sowie Fallschirmabsprünge**

Luftschiffe, Ultraleichtflugzeuge und Fallschirmabsprünge sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Flughafengesellschaft sowie der Luftfahrtbehörde.

##### **2.3 Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Kontrollturms gebunden.

## 2.4 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Abbremsplätze bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Das Bewegen von Luftfahrzeugen mittels eines Schleppfahrzeuges darf grundsätzlich nur vom Flugplatzhalter durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Flughafengesellschaft. Weisungen der Flughafengesellschaft sind zu befolgen.

## 2.5 Abfertigungsvorfeld

- 2.5.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum längeren Abstellen von Luftfahrzeugen und zu Wartungsarbeiten, - ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Flughafengesellschaft zulässig. Abfertigungsplätze auf dem Hauptvorfeld (vor und neben dem Terminal) werden von der Flughafengesellschaft angewiesen.

Anmerkung: Das Abfertigungsvorfeld ist der vor und neben dem Terminal gelegene Teil des Vorfeldes und entspricht den Flächen des Hauptvorfeldes.

### 2.5.2 Abfertigungs- und Abstellplätze

Abfertigungs- und Abstellplätze auf dem übrigen Teil des Flugplatzes werden von der Flughafengesellschaft angewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal der Flughafengesellschaft eingewiesen.

## 2.6 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst) und Luftsicherheitsanforderungen für Flüge mit LFZ < 15.000 kg MTOM

- 2.6.1 Die Flughafengesellschaft ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge an den von der Flughafengesellschaft zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Ferner ist die Flughafengesellschaft in diesem Fall berechtigt, für die Inanspruchnahme des Flugplatzes und seiner Einrichtungen ein Entgelt zu verlangen.
- 2.6.2 Bei gewerblichen Flügen zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen von weniger als 15.000 kg MTOM sowie Flügen der allgemeinen Luftfahrt ist das Luftfahrtunternehmen bzw. der Luftfahrzeughalter oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür verantwortlich, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten und die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände mit geeigneten Mitteln überprüft werden.

## 2.7 Abstellen und Unterstellen

2.7.1 Befindet sich ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Gelände des Flugplatzes Mönchengladbach, so muß es entweder auf den dafür vorgesehenen Freiflächen abgestellt oder in einer der Hallen untergestellt werden. Eine Unterstellung kann nur dann erfolgen, wenn der erforderliche Hallenraum zur Verfügung steht.

2.7.2 Abstell- und Unterstellplätze werden von der Flughafengesellschaft zugewiesen.

Das Ein- und Aushallen erfolgt ausschließlich durch das flugplatzzeitige Personal. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die Flughafengesellschaft das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Ab- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

In Einzelfällen kann eine Standplatzänderung auch zur Durchführung besonderer Veranstaltungen (z. B. Rundfunk- und Fernsehsendungen, Manöver, Flugtage, größere politische Veranstaltungen) vorgenommen werden.

2.7.3 Das Abstellen eines Luftfahrzeuges erfolgt aufgrund eines jeweils abzuschließenden Abstellvertrages, das Unterstellen eines Luftfahrzeuges erfolgt aufgrund eines jeweils abzuschließenden Unterstellvertrages - jeweils zu den entsprechenden vertraglichen Bedingungen der Flughafengesellschaft. Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) Anwendung.

Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flughafengesellschaft nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.7.4 Für die Abstellung wird ein Abstellentgelt nach der auf dem Flugplatz Mönchengladbach jeweils gültigen Entgeltordnung, für die Unterstellung wird ein Entgelt nach den jeweils gültigen Mietsätzen erhoben.

2.7.5 Die im Freien abgestellten Luftfahrzeuge sind mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und müssen vom Luftfahrzeughalter oder -führer selbst durch geeignetes Sicherungsmaterial gesichert werden. Zu diesem Zweck ist der Halter/Führer verpflichtet, grundsätzlich eigenes Sicherungsgerät zu verwenden. Die Flughafengesellschaft ist berechtigt, die Beleuchtung eines abgestellten Luftfahrzeuges bei Dunkelheit oder schlechter Sicht zu verlangen.

2.7.6 An den ab- und untergestellten Luftfahrzeugen dürfen die Bremsen nicht angezogen werden. Die jeweils zu einem Luftfahrzeug gehörende Schleppstange/Luftfahrzeuggabel ist stets verfügbar zu halten.

2.7.7 Die unter- oder abgestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen mit der Flughafengesellschaft nicht gegen Feuer, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte über die Flughafengesellschaft versichert. Insoweit haftet die Flughafengesellschaft nicht, sofern der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

## **2.8 Luftfahrzeughallen**

- 2.8.1 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und dabei insbesondere die Bestimmungen des Unterstellvertrages sowie der Benutzungsordnung einzuhalten. Weisungen der Flughafengesellschaft ist Folge zu leisten.
- 2.8.2 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste dürfen nur nach Vereinbarung mit der Flughafengesellschaft benutzt werden.
- 2.8.3 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die die Flughafengesellschaft hierzu ermächtigt hat.
- 2.8.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen gewaschen, abgesprüht, abgebeizt oder lackiert werden.
- 2.8.5 Motorsegler, bei denen die Tragflächen hochgeklappt oder angelegt werden können, werden nur mit hochgeklappten/angelegten Tragflächen eingehallt.

## **2.9 Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben der Flughafengesellschaft auf deren Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## **2.10 Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen. Flugzeugstandläufe sind nur an Werktagen (einschl. Samstage) zwischen 8 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 19 Uhr zulässig.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die FMG hierzu Ausnahmen während der Flugplatzbetriebszeiten gestatten. (Verkehrsleitung, Tel. 10).

## **2.11 Wartungsarbeiten und Waschen**

- 2.11.1 Umfangreiche Wartungsarbeiten (z. B. vorgeschriebene Stundenkontrollen, Jahresnachprüfung) an Luftfahrzeugen dürfen nur bei den am Platz ansässigen und vom Luftfahrtbundesamt zugelassenen luftfahrttechnischen Betrieben durchgeführt werden. Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den von der Flughafengesellschaft zugewiesenen Plätzen erfolgen. Die verwendeten Enteisungs- und Reinigungsmittel sowie Hochdruckreiniger müssen von der Flughafengesellschaft zugelassen sein.
- 2.11.2 Das Unterstellen und Instandsetzen sowie das Waschen und Absprühen von sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Flughafengesellschaft.

## **2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

- 2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die Flughafengesellschaft es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Sofern das Entfernen des LFZ einer entsprechenden Freigabe durch das LBA bedarf, ist diese vorher einzuholen. Für Schäden haftet die Flughafengesellschaft nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flughafengesellschaft dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

## **3. Betreten und Befahren**

### **3.1 Straßen und Plätze**

Die von der Flughafengesellschaft eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden. Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Der Flugplatz darf nur durch die von der Gesellschaft hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden. Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

### **3.2 Fahrzeugverkehr**

- 3.2.1 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.
- 3.2.2 Die Benutzung von Privat- und Firmenfahrzeugen innerhalb des eingefriedeten Bereiches ist grundsätzlich nicht statthaft. In Fällen, in denen der Betrieb solcher Fahrzeuge auf dem o. g. Gelände unerlässlich ist, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist eine Genehmigung erteilt, so ist das Fahrzeug durch einen gut sichtbaren Aufkleber zu kennzeichnen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt erhoben. Das Fahrzeug ist zum Zweck der Genehmigungserteilung dem Leiter des Fahrzeug- und Gerätedienstes der Flughafengesellschaft bekannt zu geben. Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein und den in der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Halter dieser Fahrzeuge haben hierzu eine Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Deckungshöhe nachzuweisen.

Das Reparieren, Waschen, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der gesamten Platzanlage und der Hallen nicht erlaubt.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer, Nutzer oder Halter dieser Fahrzeuge die Flughafengesellschaft freizustellen.

### 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung der Flughafengesellschaft betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

das Rollfeld (die zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen),

die Bewegungsflächen (Rollfeld, Vorfeld) einschließlich Streifen,

die Luftfahrzeughallen,

die Schutzbereiche der Instrumentenlandesystems (Schutzzonen),

die Warteräume,

die Gepäck- und Abfertigungsräume,

die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und die Baustellen,

die Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen.

Rollende Luftfahrzeuge haben Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen und Fußgängern. Das Betreten oder Befahren des Rollfeldes bedarf zusätzlich der Einwilligung des Kontrollturmes.

3.3.2 Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen mit Ausnahme des Rollfeldes in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie haben die Flughafengesellschaft hiervon vorher zu benachrichtigen.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

3.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flughafengesellschaft besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.4 Das Betreiben von Fahrzeugen/Geräten im Bereich nicht allgemein zugänglicher Anlagen des Flugplatzes bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flugplatzunternehmer. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug - sofern es der StVZO unterliegt - eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt. Für Fahrzeuge/Geräte, die nicht der StVZO unterliegen, wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem durch den Flugplatzunternehmer eine Überprüfung durchgeführt wurde um festzustellen, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen der UVV Luftfahrt, BGV C 10, erfüllt.

3.3.5 Für Personen, die in nicht allgemein zugänglichen Anlagen tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot.

### 3.4 Rollfeld und Schutzzonen

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Kontrollturmes und der Flughafengesellschaft zu befolgen.

Begriffsbestimmung: Das Rollfeld ist der Teil des Flugplatzes, der für Start und Landung sowie die damit verbundene Bodenbewegung von Luftfahrzeugen zu benutzen ist, einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen. Hiervon ausgenommen sind die Vorfelder.

- 3.4.1 Das Rollfeld und der dazugehörige Sicherheitsbereich sowie die Schutzzonen um die Einrichtungen des Instrumentenlandesystems dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers nach Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm) betreten oder befahren werden. Die Verkehrslenkung auf dem Rollfeld erfolgt durch Weisung bzw. Freigabe des Kontrollturms. Rollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle auf Vorfeldern und Rollbahnen außerhalb des Rollfeldes einschließlich der Zuweisung von Parkpositionen erfolgen hierbei im Auftrag des Flughafenunternehmers. Verkehrsinformationen über andere Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Fußgänger werden soweit als möglich erteilt und entbinden den Luftfahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung zur Vermeidung von Zusammenstößen gemäß SERA.3210 d). Ständige Hörbereitschaft ist vorgeschrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle. Freigaben sind durch wörtliches Wiederholen zu bestätigen.

### 3.5 Vorfelder

- 3.5.1 Auf dem Vorfeld beschäftigte Personen müssen auffällige Arbeitskleidung nach DIN EN471, Klasse 2 tragen. Auffällig ist, wenn mindestens eine Warnweste nach DIN EN471, Klasse 2 getragen wird.
- 3.5.2 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Begriffsbestimmung: Vorfelder sind die festgelegten Flächen des Flugplatzes, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen beim Ein- und Aussteigen der Fluggäste, Ein- und Ausladen von Post oder Fracht, Auftanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

### 3.6 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

## 4. Sonstige Betätigung

### 4.1 Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Flughafengesellschaft, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sowie für Fernsehübertragungen.

## **4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften**

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Flughafengesellschaft.

## **4.3 Lagerung**

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Flughafengesellschaft gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit schriftlicher Einwilligung der Flughafengesellschaft gelagert werden.

## **5. Sicherheitsbestimmungen**

5.1 Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.2 Der Flugplatzunternehmer hat den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flugplatzunternehmer gemäß ICAO Annex 14 und LuftVZO § 45b ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flugplatz Mönchengladbach tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach zu beachten und am SMS mitzuwirken.

## **6. Fundsachen**

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flughafengesellschaft (Platzmeister oder Information) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

## **7. Umweltschutz**

### **7.1 Verunreinigungen**

Verunreinigungen des Flugplatzes sind zu vermeiden. Ölwechsel werden von den Werften unter Benützung der Ölauffangwannen, von den übrigen Luftfahrzeughaltern unter Verwendung von Auffanggefäßen auf dem Waschplatz durchgeführt. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann die Flughafengesellschaft die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

### **7.2 Abwässer**

Soweit die Flughafengesellschaft nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur Regenwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben die Flughafengesellschaft von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### 7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoffe sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen. Die Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach ist einzuhalten. Diese ist bei der Verkehrsleitung einzusehen.

### 7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

### 7.5 Lärmschutz

Geräusche durch Fahrzeugmotoren sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Im Übrigen gilt Ziffer 2.10 dieser Benutzungsordnung.

## 8. Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen, Einwilligungen und Genehmigungen sind jeweils **vorher** einzuholen.

## 9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Flughafengesellschaft verstößt, kann durch die Flughafengesellschaft vom Flugplatz verwiesen werden.

## 10. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flughafengesellschaft auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Mönchengladbach.

## 12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatz-Benutzungsordnung, insbesondere, soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der Flugplatzgenehmigungen erforderlich waren, bleiben vorbehalten

Die vorliegende Fassung mit Anlagen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.10.2014 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach vom 04. Dezember 2014 (NfL 1-310-14) außer Kraft.

Mönchengladbach, den 15. Juni 2021

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

  
Dr. Ulrich Schückhaus  
-Geschäftsführer-

genehmigt:

Genehmigt durch:  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- Luftfahrtbehörde - Dezernat 26  
AZ: 26.04.07.03-1

Im Auftrag

  
(Thomas/Dohmes)

Datum: 14.07.2021

## Anlage 1

### SICHERHEITSBESTIMMUNGEN zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

#### 1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z. B. Ambulanzflüge) muß ein Feuerlöschfahrzeug mit Bedienpersonal, kostenpflichtig, am Luftfahrzeug bereitstehen.

- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.

- 1.3 Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.

- 1.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der Flughafengesellschaft zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muß ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Flughafengesellschaft und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

- 1.5 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

- 1.6 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° Celsius erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.

- 1.7 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden (Abs. 7.1 Benutzungsordnung), so ist bis zu seiner Beseitigung Abs. 1.6 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15m entsprechend anzuwenden; die örtliche Luftaufsicht und die Flughafengesellschaft sind unverzüglich zu benachrichtigen.

- 1.8 Kraftstoffver- und entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.

(- A1 / 2-)

## **2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.
- 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den festgelegten Betriebszeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, daß die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

## **3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der Flughafengesellschaft zugelassen sind.

## **4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

( - A1 / 3 - )

## 5. Werftarbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuer-schutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

## 6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen in Luftfahrzeughallen ist grundsätzlich untersagt.

## 7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die Verkehrsleitung und/oder die Platzwarte ( Tel.: 10 / 50 )
- der Kontrollturm ( Tel.: 13 )
- die Luftaufsicht ( Tel.: 77 )
- der Meldekopf Bezirksregierung Düsseldorf ( Tel.: 0211 475-2680 )

unverzüglich zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

- 7.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist die Luftaufsicht umgehend zu benachrichtigen.
- 7.3 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH.
-

## Anlage 2

### **Luftsicherheit am Verkehrslandeplatz Mönchengladbach Sicherstellung von Luftsicherheitsmaßnahmen zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung**

#### **1. Sicherung von Luftfahrzeugen**

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Hangars abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

#### **2. Sicherung von Abstellhallen**

Die Abstellhallen sind stets zu verschließen.

Die Schlüssel zu den Abstellhallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben.

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Abstellflächen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.

Der Verlust bzw. das Nicht-mehr-Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

#### **3. Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände**

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren. Sollten auf dem Flugplatzgelände Personen angetroffen werden, die sich dort unberechtigt aufhalten, sollten diese nach Möglichkeit angesprochen werden und deren Zugangsberechtigung erfragt werden. In jedem Fall – insbesondere, wenn die Personen nicht unmittelbar angesprochen werden (können) – ist die Verkehrsleitung unverzüglich über diese Personen zu informieren.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

Der Verlust bzw. das Nicht-mehr-Vorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

#### **4. Mitnahme von Fluggästen / Vercharterung**

Bei Vercharterung von Flugzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist darauf zu bestehen, dass sich die Charterer und Fluggäste ausweisen und alle mitgeführten Gegenstände offenbaren. Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

---

